

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2120**

**Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Wirtschaftsschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Hans-Jörg Arp, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Staatssekretär**

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 20. Juni 2007

**Vorlage des MWV i.S. „Landesverordnung über die Finanzierung des straßen-  
gebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein und  
Änderungen im Epl. 06.“**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein und zu den zur Durchführung notwendigen Änderungen im Epl. 06. übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte den Finanzausschuss gem. § 19 Abs. 21 HG 2007/2008 in die erforderlichen Änderungen des Einzelplans 06 einzuwilligen.

Mein Einvernehmen gem. § 19 Abs. 21 HG 2007/2008 habe ich mit heutigem Datum gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schlie

*Postfach 7127 • 24171 Kiel  
Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel  
Telefon (04 31) 988-0  
Telefax (04 31) 988-4172*

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An den  
Vorsitzenden des  
Wirtschaftsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über den  
Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Kiel, 14. Juni 2007

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

gern übermittle ich auf der Grundlage der vom Landtag am 10. Mai 2007 beschlossenen Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) die anliegende Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme. In der 44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 2. Mai 2007 wurde sie den Ausschussmitgliedern bereits in ihren wesentlichen Grundzügen präsentiert. Die Verordnung regelt im Rahmen der Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel (Bus) insbesondere die Höhe und die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des übrigen ÖPNV.

Mit der Bündelung von Aufgaben- und Ausgabenübertragung werden die gemeinsamen Ziele von Land, Kreisen und kreisfreien Städten, Verbänden und Verkehrsunternehmen -

nämlich die Sicherung der Finanzierungsmittel, Transparenz, effizienter Mitteleinsatz und Gestaltungsmöglichkeiten für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger unter Einbeziehung der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr - umgesetzt.

Zur Abwicklung der in der Verordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten ist es erforderlich gemäß § 19 Abs. 21 Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 einen neuen Titel einzurichten und mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen. Dazu bitten wir den Finanzausschuss um seine Einwilligung. Vorgesehen ist der Titel 0607.00.63305 mit der Zweckbestimmung: "An die Aufgabenträger der ÖPNV-Kommunalisierung". Der Titel wird als Leertitel eingerichtet und erhält folgenden Haushaltsvermerk: „Einseitig deckungsfähig zu Lasten der MG 02 und der TG 71“. Die Haushaltsvermerke bei der MG 02 und der TG 71 werden wie folgt geändert: „.....und einseitig zu Gunsten des Titels 0607.00.63305“. Die TG 71 wird noch für die Abrechnung der Ausgleichsleistungen benötigt und wird im Haushaltsentwurf 2009/2010 als „weggefallen“ gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann

**Landesverordnung über die Finanzierung des straßengebundenen  
öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein**

**Vom ....**

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Sch.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GVOBl. Sch.-H. S. ....), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

**§ 1  
Finanzierung des ÖPNV (Bus)**

(1) Die Aufgabenträger erhalten gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG folgende Beträge:

- 2007 in Höhe von 59,76 Mio Euro
- 2008 in Höhe von 58,26 Mio Euro
- 2009 in Höhe von 57,26 Mio Euro
- 2010 in Höhe von 57,26 Mio Euro
- 2011 in Höhe von 57,26 Mio Euro
- 2012 in Höhe von 57,26 Mio Euro.

(2) Die Mittel zur Finanzierung des ÖPNV (ÖPNV-Mittel) werden nach einem Verteilungsschlüssel nach § 2 auf die Aufgabenträger verteilt.

**§ 2 Verteilungsschlüssel**

(1) Die Verteilung der ÖPNV-Mittel auf die Aufgabenträger erfolgt nach einem zeitlich gestaffelten Verteilungsschlüssel.

(2) Für die Jahre 2007 und 2008 werden die ÖPNV-Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt: Flensburg 3,61 %, Kiel 6,09 %, Neumünster 0,47 %, Lübeck 5,09 %, Rendsburg-Eckernförde 8,26 %, Schleswig-Flensburg 10,80 %, Dithmarschen 4,31 %, Nordfriesland 7,59 %, Steinburg 3,80 %, Stormarn 11,89 %, Herzogtum-Lauenburg 6,92 %, Pinneberg 9,22 %, Plön 4,25 %, Ostholstein 5,20 %, Segeberg 12,50 %.

(3) In den Jahren 2009 bis 2012 wird ein noch festzulegender Anteil der ÖPNV-Mittel nach Anreizkomponenten verteilt. Die Festlegung der dafür notwendigen Methodik erfolgt bis Ende des Jahres 2008 in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und unter Beteiligung der Verkehrsverbände.

- (4) Die den Aufgabenträgern gemäß Verteilungsschlüssel zustehenden ÖPNV-Mittel werden jährlich in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen ausgezahlt.

### **§ 3 Verwendungszweck**

- (1) Die Aufgabenträger sind verpflichtet, einen Anteil von in der Regel 90 % der ihnen nach § 2 zugewiesenen ÖPNV-Mittel als Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV zu verwenden; damit ist auch ein möglicher Anspruch von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abgegolten.
- (2) Die übrigen ÖPNV-Mittel stehen für folgende Zwecke zur Verfügung:
1. Finanzierung von Investitionen insbesondere in Haltestellen,
  2. Finanzierung von Marketingmaßnahmen für den Öffentlichen Personennahverkehr
  3. Finanzierung von Untersuchungen zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes,
  4. Zur Abgeltung des mit der Regionalisierung verbundenen Aufwandes.
- (3) Die Aufgabenträger sollen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen Finanzierungsvereinbarungen zur Abgeltung von finanziellen Aufwendungen, die dem Unternehmen mit der Durchführung des vereinbarten oder genehmigten Verkehrsangebotes entstehen, schließen. Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarung ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium anzuzeigen.

### **§ 4 Verwendungsnachweise**

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der ÖPNV-Mittel ist nachzuweisen.
- (2) Die Aufgabenträger erklären spätestens zum 30. Juni des Folgejahres gegenüber dem für Verkehr zuständigem Ministerium, zu welchem Zweck die ÖPNV-Mittel im abgelaufenen Jahr verausgabt wurden. Hierbei sind die unterschiedlichen Positionen (beispielsweise Verkehrsangebot, Marketing) einzeln aufzuführen. Abweichungen von dem in § 3 Abs.1 genannten Regelsatz sind zu begründen.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:
1. Darstellung der Fahrplankilometer im Berichtsjahr
  2. Darstellung der Fahrgastzahlen des Berichtsjahres nach Fahrscheinarten im Ausbildungsverkehr, Erwachsenen-Zeitkarten und Bartarif.

- (4) Diese Angaben dienen insbesondere auch als Grundlage für die Entwicklung eines Verteilungsschlüssels gemäß § 2 Abs. 3. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr kann dafür im Rahmen einer angemessenen Frist weitere Angaben fordern, wie zum Beispiel eine Darstellung der Personenkilometer (PKM).

### **§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, *31.5.* 2007.



Dietrich Austermann

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr